

Datum: 22.10.2015

Az.: vDa-ho

**Beschlussvorlage – nicht öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rechnungsprüfungsausschuss	11.11.2015

**Beschlussvorlage - öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
2.	Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015
3.	Rat der Stadt Bergkamen	12.11.2015

**Betreff:**

Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Bergkamen zum 31.12.2011

**Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiterin		
von Depka		

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Bergkamen zum 31.12.2011 nebst Anhang und Lagebericht durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Bergkamen bestätigt gem. §§ 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO NRW den Gesamtabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2011 nebst Anhang und Lagebericht.

Das Ergebnis zum 31.12.2011 in Höhe von – 6.709.604,55 € wird durch die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

3. Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen beschließen gem. §§ 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters.

### **Sachdarstellung:**

Die Stadt Bergkamen hat zum 01.01.2007 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Neben der Pflicht zur jährlichen Erstellung eines Jahresabschlusses ist damit auch gem. § 116 GO NRW zum 31.12. eines Jahres ein Gesamtabschluss – erstmals zum 31.12.2010 - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Weiterhin ist der Beteiligungsbericht als Anlage beizufügen.

Der Gesamtabschluss dient als Information über die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt Bergkamen.

Die Aufstellung erfolgt analog der Verfahrensweise für den städtischen Jahresabschluss (§§ 116 Abs. 5 i.V.m. 95 Abs. 3 GO NRW).

Den mit Datum vom 04.05.2015 vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses 2011 einschließlich Anhang und Lagebericht der Stadt Bergkamen hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 18.06.2015 (Drucksache Nr. 11/0318) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung gem. § 116 Abs. 6 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

### **Örtliche Prüfung**

Der Gesamtabschluss ist vom **Rechnungsprüfungsausschuss** dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk (uneingeschränkt, eingeschränkt, Versagung) zusammenzufassen (§§ 116 Abs. 6 i.V.m. 101 Abs. 3 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfbericht aufzunehmen.

In Gemeinden, in denen eine **örtliche Rechnungsprüfung** besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung (§§ 116 Abs. 6 i.V.m. 101 Abs. 8 GO NRW).

Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Von daher erfolgte die örtliche Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Bergkamen zum 31.12.2011 im August 2015 durch die Wikom AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen.

Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden der Kämmerei umgehend mitgeteilt. Diese wurden akzeptiert und umgesetzt. Der zur Beschlussfassung vorgelegte Gesamtabschluss beinhaltet bereits die durch die Umsetzung angepassten Werte.

Über die Prüfung wurde ein Bericht gefertigt, der allen Mitgliedern des Rates der Stadt Bergkamen zugeleitet wurde. Der Bericht sowie das Prüfergebnis werden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses erläutert.

### **Bestätigungsvermerk**

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung wurde gem. § 116 Abs. 6 i.V.m. 101 Abs. 8 und Abs. 4 GO NRW ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk wurde gem. §§ 116 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. 101 Abs. 4 GO NRW um Hinweise bezüglich der Abbildung der Derivate in der Bilanz ergänzt.**

Gem. §§ 116 Abs. 6 i.V.m. 101 Abs. 3 und Abs. 7 GO NRW fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis seiner Prüfung **ebenfalls** in einem Bestätigungsvermerk zusammen. **Dieser ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen (§§ 116 Abs. 6 i.V.m. 101 Abs. 7 GO NRW).**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Bergkamen wird in seiner Sitzung am 11.11.2015 über den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk beraten. Der Beschlussvorschlag dieser Vorlage wird unter der Prämisse unterbreitet, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss den vorgelegten Prüfbericht einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes zueigen macht.

### **Bestätigung**

Gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 GO NRW bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss bzw. einem Dritten geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Gesamtabschluss zum 31.12.2011 nebst Anlagen und Lagebericht mit Stand vom 21.08.2015 beinhaltet bereits die aufgrund der Prüfungsergebnisse angepassten Werte und ist Bestandteil des Ihnen vorliegenden Prüfberichtes.

## **Entlastung des Bürgermeisters**

Gem. §§ 116 Abs. 1 i.V.m. 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Die Entlastung besagt, dass auf Grund des vorgelegten Gesamtabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die im Haushaltsjahr ausgeübte Geschäftstätigkeit des Bürgermeisters, bezogen auf die gemeindliche Verwaltung und die Betriebe der Gemeinde, erhoben werden (vgl. Ziff. 1.4.4 der Handreichung des Innenministeriums zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen zu § 116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW, 5. Auflage, S. 1127).